

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/266  
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Frau Wicher  
Durchwahl: (0511) 12 41-337  
E-Mail: Doris.Wicher@evlka.de  
Datum: 23. August 2007  
Aktenzeichen: 3101 III 8 R 230

### Rundverfügung K5/2007

#### **Neue Rechtsgrundlagen im Kirchenbeamtenrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. April 2007 sind eine Reihe von grundlegenden Änderungen im Kirchenbeamtenrecht in Kraft getreten, über die wir Sie zusammenfassend informieren möchten und um deren besondere Beachtung wir bitten.

#### **1. Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 10.11.2005 (KBG.EKD – KABI. 2007 S. 83)**

Das KBG.EKD gilt erstmals für alle Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und bedeutet damit einen ersten wichtigen Schritt zu einer größeren Rechtseinheit innerhalb der EKD. Dies verspricht eine Stärkung des Stellenwertes von kirchlichem Recht aus Sicht des Staates, Erleichterung von Personalwechseln im kirchlichen Bereich und erhebliche Synergieeffekte bei der Auslegung und Anwendung des Kirchenbeamtenrechts.

Inhaltlich orientiert sich das KBG.EKD weiterhin am staatlichen Beamtenrecht, insbesondere am Bundesbeamtenrecht. Gleichwohl seien folgende Neuregelungen hervorgehoben:

- ausdrückliche Regelungen über Personalentwicklung, Förderung und Fortbildung (§ 41).
- umfangreicheres Nebentätigkeitsrecht (§§ 43-48).
- Vorschriften über Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses (§§ 56-58), die u.a. einen flexiblen Personalaustausch zwischen verschiedenen kirchlichen Dienstherrn, aber auch einen Personaleinsatz bei Einrichtungen ohne Dienstherrnfähigkeit ermöglichen. Damit soll das bisher praktizierte Instrument der „Beurlaubung im kirchlichen Interesse“ entbehrlich werden.
- Einführung der sog. „begrenzten Dienstfähigkeit“ (§ 70).
- Straffung des Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 69).
- Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die mit unserem Schreiben vom 12. Juni 2006 an alle Kirchenkreisämter übersandte Broschüre mit dem aktuellen Gesetzestext nebst ausführlicher Begründung.

#### **2. Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 13.12.2006 (KBG.EKDErgG – KABI. 2006 S. 197)**

Wie bereits das KBG der VELKD enthält auch das KBG.EKD Öffnungsklauseln und ermöglicht so den einzelnen Landeskirchen, durch zusätzliche eigene Regelungen landeskirchlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Diese Sonderregelungen enthält das KBG.EKDErgG. Von der landeskirchlichen Regelungsmöglichkeit wurde bewusst nur sehr sparsam Gebrauch gemacht. Materielle Änderungen zum bisherigen KBGErgG sind nicht hervorzuheben.

### **3. Rechtsverordnung über Erholungs- und Sonderurlaub für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 27.2.2007 (KBESUrIVO – KABI. 2007 S. 117)**

Die bisher getrennten Regelungen über die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub wurden in dieser Rechtsvorschrift zusammengefasst. Wie bisher erhält die Kirchenbeamtenschaft grundsätzlich Erholungs- und Sonderurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamtenschaft des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften. Darüber hinaus sieht die KBESUrIVO einige wenige Regelungen für die Gewährung von Sonderurlaub aus kirchenspezifischen Gründen vor.

Ganz neu ist die Gewährung von Erholungsurlaub aus Anlass eines Dienstjubiläums (§ 2). Im Gegenzug sind die kirchlichen Bestimmungen über Jubiläumsdienstzeiten im Zusammenhang mit den landeskirchlichen Bemühungen um eine Deregulierung kirchlicher Rechtsvorschriften weggefallen. Auch die bisherige Zahlung einer Jubiläumsszuwendung in den Besoldungsgruppen bis A 11 ist damit ersatzlos entfallen. Zentrales Anliegen der Neuregelung ist es, Raum für eine individuellere und weniger bürokratische Vermittlung von Wertschätzung zu eröffnen. Da dies nur der aktuelle Dienstherr tun kann, ist es prägender Gedanke der neuen Regelung, nur die bei diesem geleistete Zeit zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang geben wir folgende ergänzende Hinweise:

- Entscheidend ist das formale Rechtsverhältnis zum jeweiligen Dienstherrn. Im Rahmen einer Abordnung verbrachte Zeiten zählen beim abordnenden Dienstherrn und nicht beim „aufnehmenden“ Dienstherrn. Die Dienstzeit bei einem Kirchenkreis beginnt damit erst mit der Versetzung zu diesem Dienstherrn. Sofern im Einzelfall nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes Betroffene im Status eines Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin der Landeskirche mehr als zehn Jahre abgeordnet sind, bevor es zu einer Versetzung kommt, kann das Landeskirchenamt eine zugunsten der betroffenen Person abweichende Regelung treffen.
- Eine Ausnahme von dieser rein formalen Betrachtungsweise der Fixierung auf den jeweiligen Dienstherrn kann bei der Zusammenlegung von Kirchenkreisämtern erforderlich werden. Hier sind verschiedene Konstellationen denkbar:
- Bei der Zusammenlegung von Kirchenkreisen wird der neue Kirchenkreis Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise. Die beim bisherigen Kirchenkreis geleisteten Dienstzeiten werden daher weiterhin berücksichtigt.
- Bilden Kirchenkreise ein gemeinsames neues Kirchenamt, so wird beamtenrechtlich eine Versetzung der Kirchenbeamtenschaft in den aufgelösten Kirchenkreisämtern zu dem Kirchenkreis erforderlich, der Rechtsträger des neuen Kirchenamtes wird. Da diese Versetzungen Folge von Organisationsentscheidungen sind, auf die die betroffene Kirchenbeamtenschaft keinen Einfluss hat, werden die Dienstzeiten bei den Kirchenkreisen, die bisher Rechtsträger eines Kirchenkreisamtes waren, weiterhin berücksichtigt.
- Vorzeiten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis und Zeiten, in denen die Beschäftigung beim selben Dienstherrn unterbrochen waren, sind anzurechnen.
- Sofern Teildienstleistende ihre Arbeit auf weniger als fünf Tage pro Woche verteilen, ist der Erholungsurlaub aus Anlass des Dienstjubiläums nur anteilig zu gewähren.
- Es bleibt dem jeweiligen Dienstherrn überlassen, ob er über die Gewährung des Urlaubs hinaus seine Wertschätzung noch durch Überreichen einer Urkunde, eines Dankschreibens o.ä. deutlich machen möchte.

### **4. Zuständigkeitsbestimmungen gemäß KBG.EKD und KBG.EKDErgG vom 24.4.2007 (Zust. Bestimmungen – KABI. 2007 S. 143)**

Im Rahmen der Delegation von Befugnissen auf die Kirchenkreise hat das Landeskirchenamt mit diesen Bestimmungen seine Einwilligungsvorbehalte deutlich eingeschränkt. So sind die Kirchenkreise seit 1. Juni 2007 z.B. für Ernennungen, Einwilligungen zur Übernahme von Nebentätigkeiten und Annahme von persönlichen Zuwendungen sowie für die Entscheidungen über Beurlaubungen und Teildienste zuständig. Entscheidungen über Beurlaubungen und Teildienste sind dem Landeskirchenamt lediglich noch mitzuteilen. Dem Landeskirchenamt selbst bleibt nur für Leiter und Leiterinnen kirchlicher Verwaltungsstellen sowie deren Stellvertretungen bei Ernennungen und Entscheidungen über Nebentätigkeiten die Einwilligung vorbehalten.

Im Intranet der Landeskirche (<http://intranet.evka.de>) bieten wir Ihnen unter dem Pfad „Aus den Sachgebieten, Personalrecht, Dienstrecht, Kirchenbeamtenrecht“ sog. Checklisten und Musterschreiben, die dabei helfen sollen, die künftig von den Kirchenkreisen eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff